

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafbarkeit?

Sie verschaffen sich unberechtigt Zugang zu Netflix und streamen abendlang gratis Filme.



NETFLIX

Strafbarkeit

Sie hacken die ex-libris Homepage
und besorgen sich die e-book
Version von Wolfgang Herrndorfs
tschick



Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

VERACODE

SOLUTIONS PRO

[Home](#) / [Resources](#) / [AppSec Knowledge Base](#) / [Software Security Testing Tools](#) / [Vulnerability Assessment and Penetration](#)

Vulnerability Assessment and Penetration Testing

What Is Vulnerability Assessment and Penetration Testing?

[Vulnerability Assessment](#) and Penetration Testing (VAPT) are two types of vulnerability testing. The tests have different strengths and are often combined to achieve a more complete vulnerability analysis. In short, Penetration Testing and Vulnerability Assessments perform two different tasks, usually with different results, within the same area of focus.

Vulnerability assessment tools discover which vulnerabilities are present, but they do not differentiate between flaws that can be exploited to cause damage and those that cannot. Vulnerability scanners alert companies to the preexisting flaws in their code and where they are located. [Penetration tests](#) attempt to exploit the vulnerabilities in a system to determine whether unauthorized access or other malicious activity is possible and identify which flaws pose a threat to the application. Penetration tests find exploitable flaws and measure the severity of each. A penetration test is meant to show how damaging a flaw could be in a real attack rather than find every flaw in a system. Together, penetration testing and vulnerability assessment tools provide a detailed picture of the flaws that exist in an application and the risks associated with those flaws.

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137	Unrechtmässige Aneignung
Art. 138	Veruntreuung
Art. 139	Diebstahl
Art. 140	Raub
Art. 141	Sachentziehung
Art. 141 ^{bis}	Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten
Art. 142	Unrechtmässige Entziehung von Energie
Art. 144	Sachbeschädigung
Art. 143	Unbefugte Datenbeschaffung
Art. 143 ^{bis}	Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem
Art. 144 ^{bis}	Datenbeschädigung
Art. 145	Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen
Art. 146	Betrug
Art. 147	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
Art. 148	Check- und Kreditkartenmissbrauch
Art. 149	Zechprellerei
Art. 150	Erschleichen einer Leistung
Art. 150 ^{bis}	Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote
Art. 151	Arglistige Vermögensschädigung
Art. 156	Erpressung
Art. 158	Ungetreue Geschäftsbesorgung
Art. 160	Hehlerei

Unbefugte Datenbeschaffung

(Art. 143 StGB)

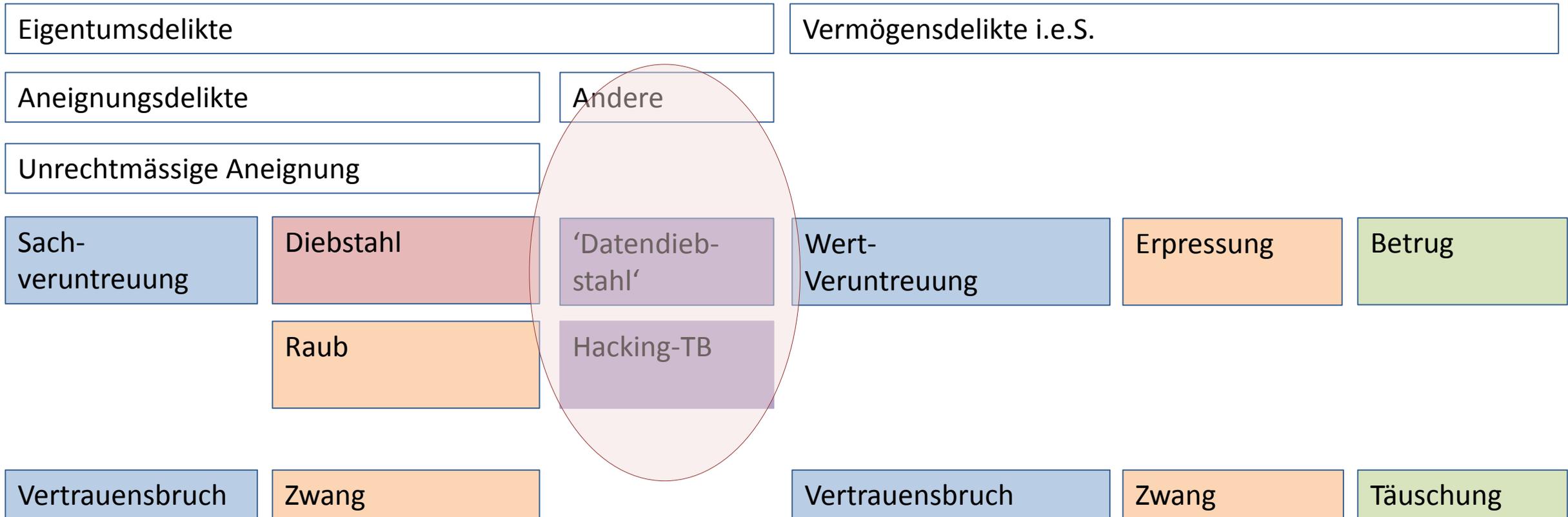
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Vermögensstrafrecht



Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

'Datendiebstahl'

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädig.

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädig.

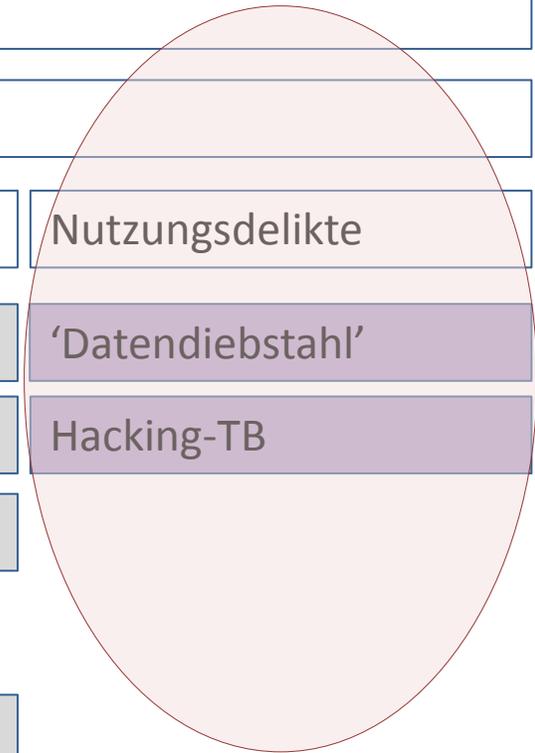
Vertr.bruch

Wegnahme

Wegnahme

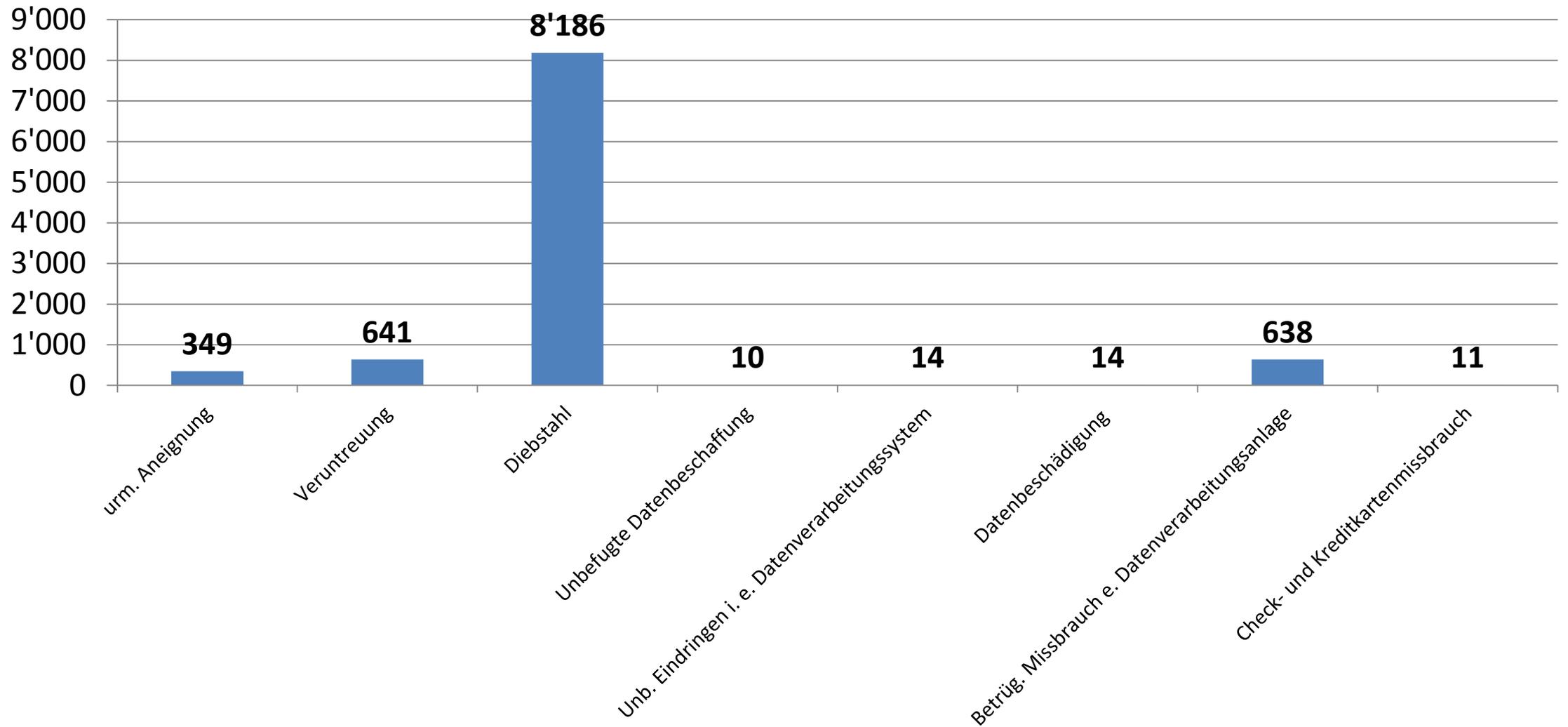
Zerstörung

Zwang



Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

= Täterkreis

= Tatobjekt



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte **Daten** beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Sache ?

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Körperliche Sachen (Art. 713 ZGB)
- Nicht: Rechte, Forderungen (Art. 141^{bis})
- Aber: Wertpapier
- Tiere (Art. 110 Abs. 3^{bis})
- Grds. nicht: Tote
- Nicht: Daten (Art. 143)
- Nicht: Naturkräfte (142)



Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen sowie die **Naturkräfte**, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.



Zur Frage, ob Daten Sachen i.S.v. Art. 713 ZGB sind: Martin Eckert, Digitale Daten als...Sache, SJZ 112/2016 S. 245 ff.



?

ZGB

StGB



Körperliche, bewegliche Sachen



Naturkräfte

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

«Daten [sind] alle Informationen über einen Sachverhalt, ...die zur weiteren Verwendung vermittelt, verarbeitet oder aufbewahrt werden..., die maschinell ohne weiteres wieder in eine visuell erkennbare, vor allem lesbare Form zurückgeführt werden können.»



Botschaft (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung) vom 24. April 1991, BBl 1991, 969 ff., 986 ff.

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

«Als Daten... Haben alle Notate zu gelten, die Gegenstand menschlicher Kommunikation sein können, ...[und] die sich in einem Prozess der automatisierten Datenverarbeitung befinden»



Felix Bommer, Günter Stratenwerth

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Pendent zur Körperlichkeit

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder **übermittelte** Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

Ist das Abhören von
Telefongesprächen ein
Datendiebstahl?



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die **nicht für ihn bestimmt** und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Pendent zur Fremdheit der Sache

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

Nicht für ihn bestimmt:

- Der Täter hat keine Berechtigung zum Zugriff auf die Daten
- Nicht darunter fällt jedoch die «Datenveruntreuung»
- Nicht darunter fällt die Verletzung vertraglicher Nutzungsbestimmungen



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

- Diebstahl Fallbearbeitung
- Weitergabe eines Korrektur-Manuskripts
- Kauf von Adobe Acrobat Professional, Installation auf 30 statt nur 3 Computern.



Art. 67 URG – Urheberrechtsverletzung

1 Auf Antrag der in ihren Rechten
verletzten Person wird mit
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder
Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich
und unrechtmässig:

...

- e. auf irgendeine Weise
Werkexemplare herstellt;
- f. Werkexemplare anbietet,
veräussert oder sonst wie verbreitet;



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

Sie verschaffen sich unberechtigt
Zugang zu Netflix und streamen
abendlang gratis Filme.

The word "NETFLIX" is written in a bold, red, sans-serif font, slanted slightly to the right.

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

Sie hacken die ex-libris Homepage
und besorgen sich die e-book
Version von Wolfgang Herrndorfs
tschick



Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und **gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Pendent zum Gewahrsam

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten **Zugriff** besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zugriff: jede Form der Einwirkungsmöglichkeit (technischer oder physischer)

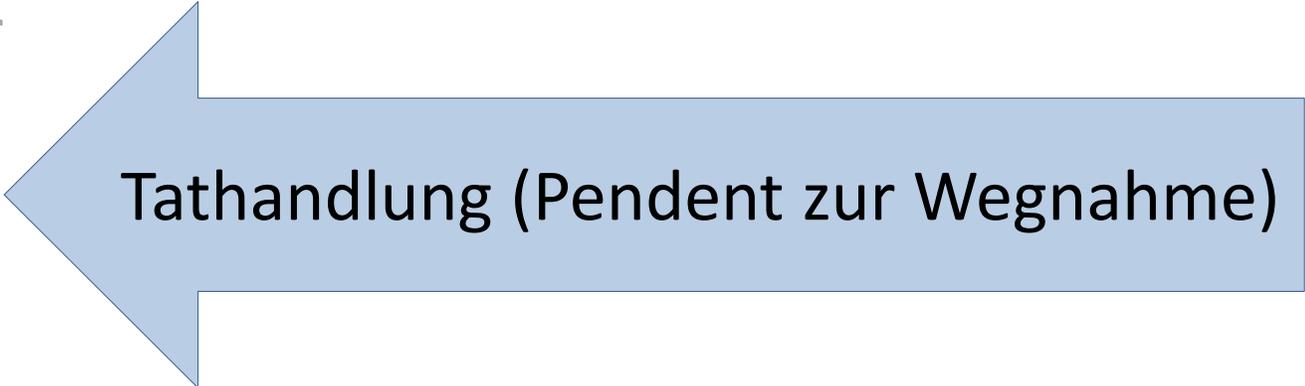
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Physisch: abgeschlossene Räume oder Datenträger.
- Technisch: In Soft- oder Hardware integrierte Sicherung (Codes, Passwörter, Codekarten oder Sensoren)

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

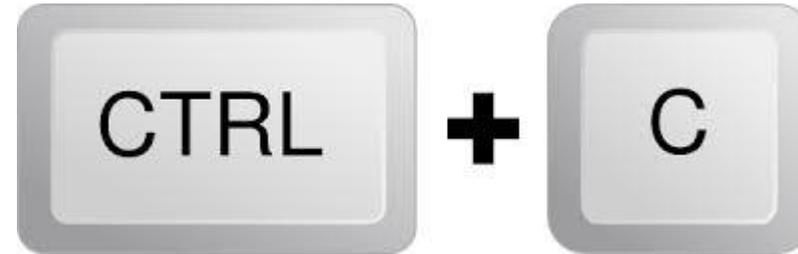
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, **sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft**, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tathandlung (Pendent zur Wegnahme)

Kopieren

Ist das Kopieren von Daten ein
Beschaffen?



Phishing

D. ist Kunde der Z.-Bank und erhält eine E-Mail, die ihn in der korrekten Aufmachung der Bank dazu auffordert, auf einem elektronischen Formular seine Kundendaten zu bestätigen. Nachdem D. die Anweisungen befolgt und unter anderem sein Passwort angegeben hat, stellt er erstaunt fest, dass von seinem Konto unberechtigterweise CHF 10'000.- abgezogen wurden.



Phishing

D. ist Kunde der Z.-Bank und erhält eine E-Mail, die ihn in der korrekten Aufmachung der Bank dazu auffordert, auf einem elektronischen Formular seine Kundendaten zu bestätigen. Nachdem D. die Anweisungen befolgt und unter anderem sein Passwort angegeben hat, stellt er erstaunt fest, dass von seinem Konto unberechtigterweise CHF 10'000.- abgezogen wurden.

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Nicht für Täter bestimmte Daten
 - Zugriffssicherung
 - Beschaffen
- Bereicherungsabsicht

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verbrechen («Diebstahlsstrafe»)

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Antragsprivileg

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

(Art. 143^{bis} StGB)

1. April 2016

Lehrstuhl Thommen » Prof. Dr. Marc Thommen

- Lebenslauf
- Publikationen



**Doppelnul Marc Thommen, Prof.
Dr., LL.M.**

Lizenz zum Flöten

Tel.: +41 (0)44 634 15 30

(Sekretariat)

→ marc.thommen@rwi.uzh.ch

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis})

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis})

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

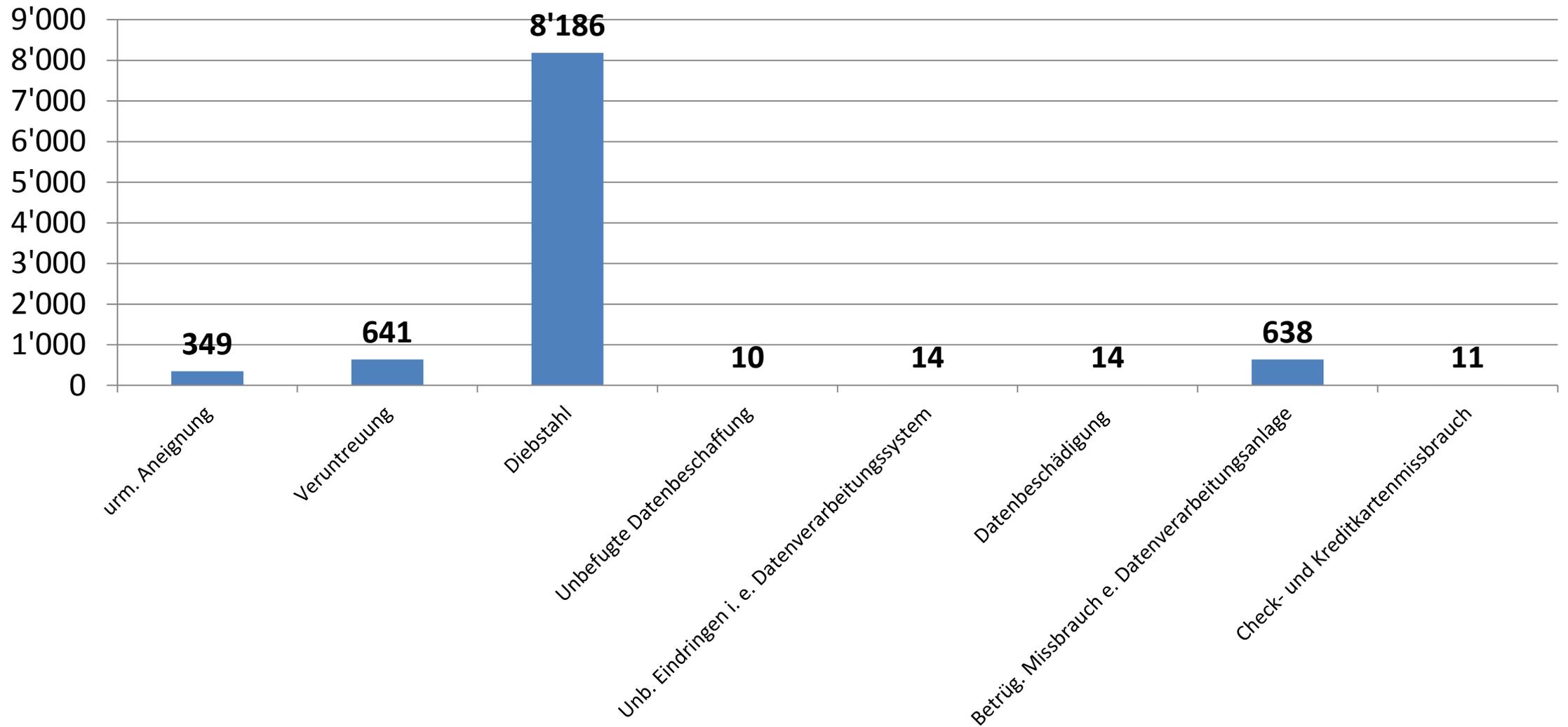
Hacking

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hacking/Entschlüsselungs-Software

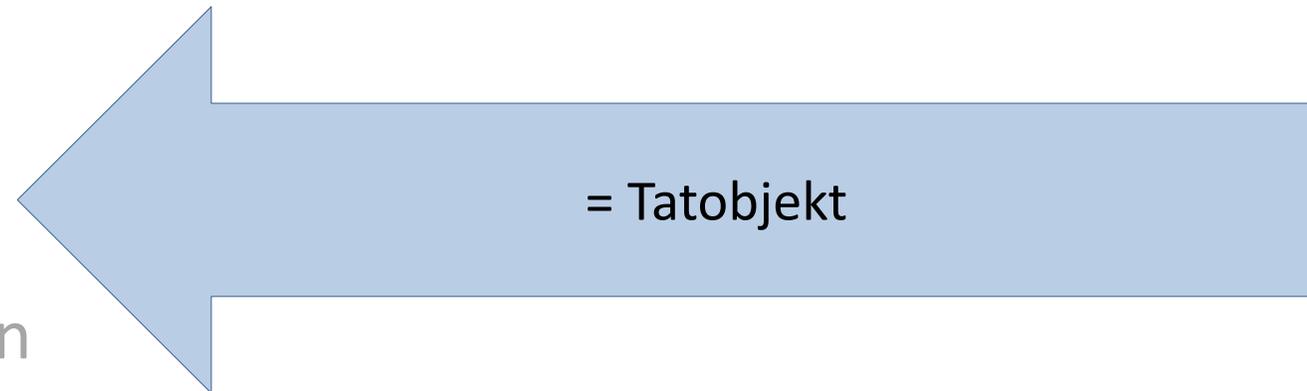
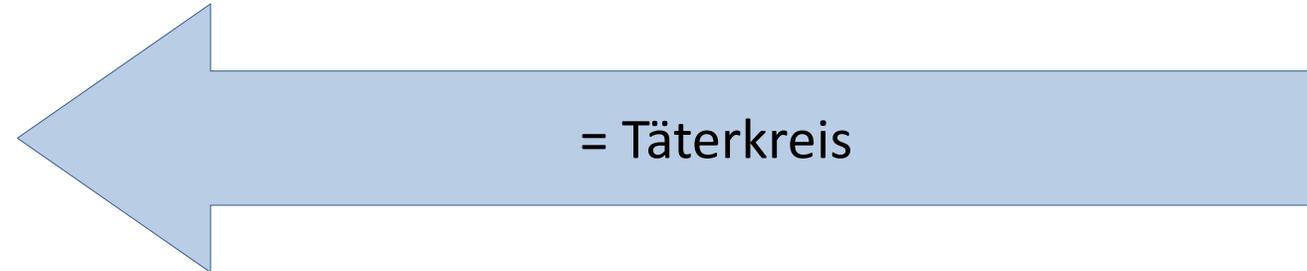
Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ **Wer** auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes **Datenverarbeitungssystem** eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Technische Einrichtungen, über welche Informationen in nicht direkt lesbarer, üblicherweise kodierter Form entgegengenommen, automatisiert bearbeitet und wieder abgegeben werden.

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Server
- Computer
- Bank- und Billettautomaten,
- (moderne) Ladenkassen
- Mobiltelefone
- Roboter, Autos etc.
- ~~- DVDs, USB-Sticks~~
(kein Verarbeitungssystem)

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Passwortschutz
- Firewall
- Zugangscodes
- Verschlüsselung etc.

Besondere Sicherung?

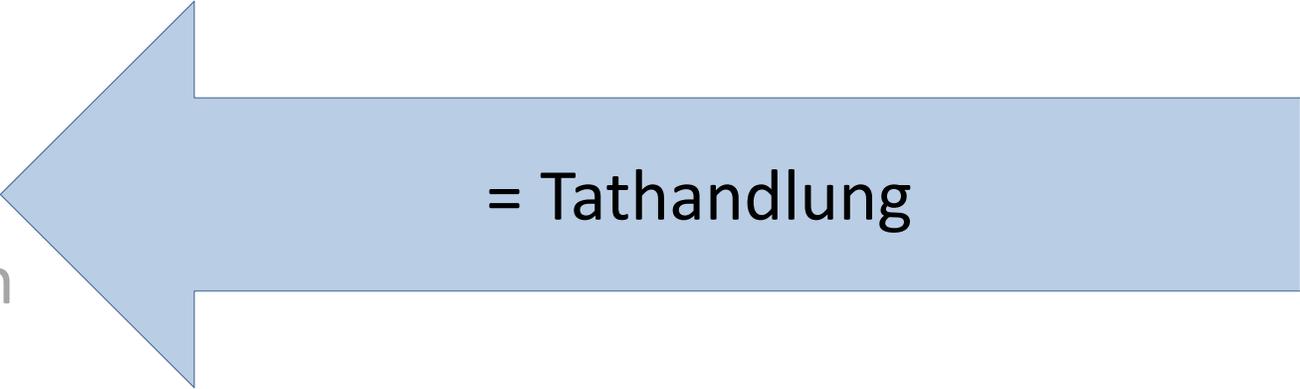
Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens griff Frau A. unter Benutzung der türkischen ID-Nummer von Herrn A. über das Internet auf dessen Sozialversicherungsauszüge zu, die auf dessen Sozialversicherungskonto einsehbar waren.



Entscheid OG/ZH vom 13.Oktober 2015:

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem **eindringt**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



= Tathandlung

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Über Internet
- Über Intranet
- Weg belanglos (Kabel, Funk, Telefonleitung, Laser...)

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem **eindringt**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Eindringen:

«Computer-Hausfriedensbruch»

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Entfällt bei:

- Einwilligung
- Strafprozessualen Zwangsmassnahmen

1. April 2016

Lehrstuhl Thommen » **Prof. Dr. Marc Thommen**

- Lebenslauf
- Publikationen



**Doppelnul Marc Thommen, Prof.
Dr., LL.M.**

Lizenz zum Flöten

Tel.: +41 (0)44 634 15 30

(Sekretariat)

→ marc.thommen@rwi.uzh.ch

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

Herr A. erlangte Zugang zum passwortgeschützten E-Mailkonto seiner Frau beim Provider B. Er schaut sich den E-Mail-Verkehr zwischen ihr und ihrem Rechtsvertreter an. Das für den Zugang zum Konto notwendige Passwort erlangte er, indem er die ihm bekannte "Geheimfrage" im Account richtig beantwortete, worauf ihm ein neues Passwort angezeigt wurde.



BGer 6B_456/2007

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Fremdes Datenverarbeitungssystem
 - Eindringen
- Keine Bereicherungsabsicht notwendig

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 1)

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



BGer 6B_456/2007

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis})

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

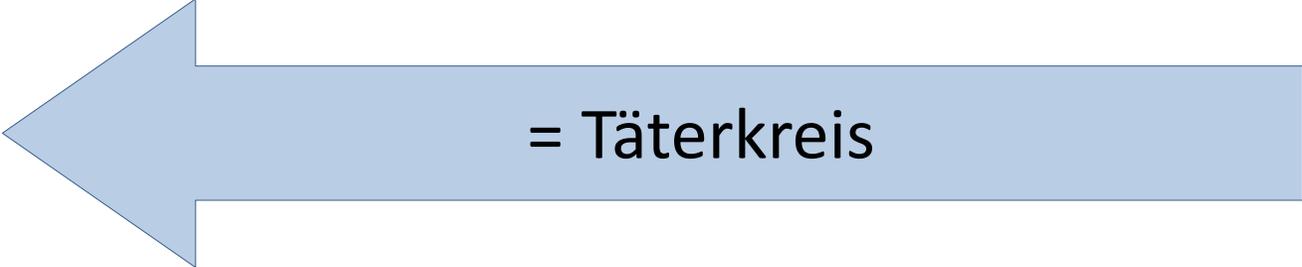
Hacking

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hacking/Entschlüsselungs-Software

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

² **Wer** Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



= Täterkreis

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

= Tatobjekt



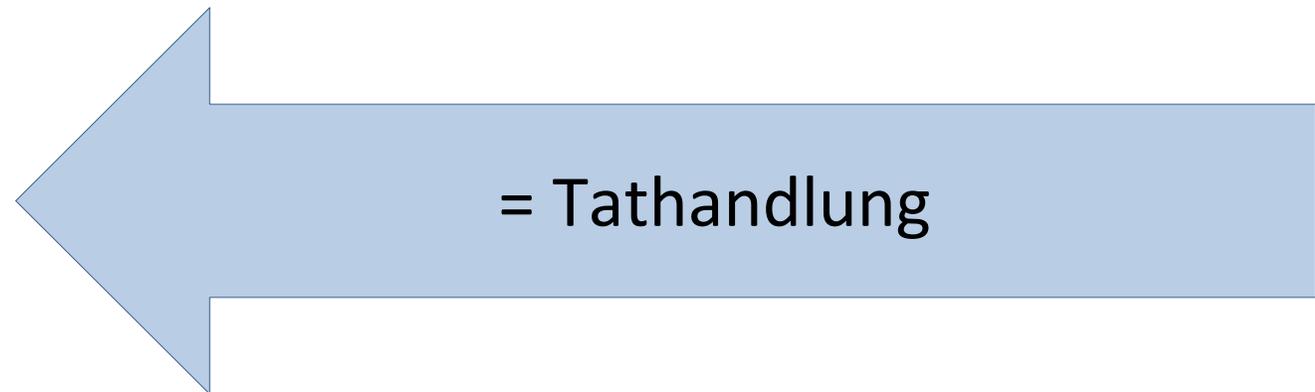
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Hacking-Software
- Software zum Ausspähen oder Abfangen von Daten (Trojaner)
- Software zur Entschlüsselung, Überwindung von Passwörtern

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, **in Verkehr bringt oder zugänglich macht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Keine weitergehende Absicht notwendig

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

VERACODE

SOLUTIONS PRO

[Home](#) / [Resources](#) / [AppSec Knowledge Base](#) / [Software Security Testing Tools](#) / [Vulnerability Assessment and Penetration](#)

Vulnerability Assessment and Penetration Testing

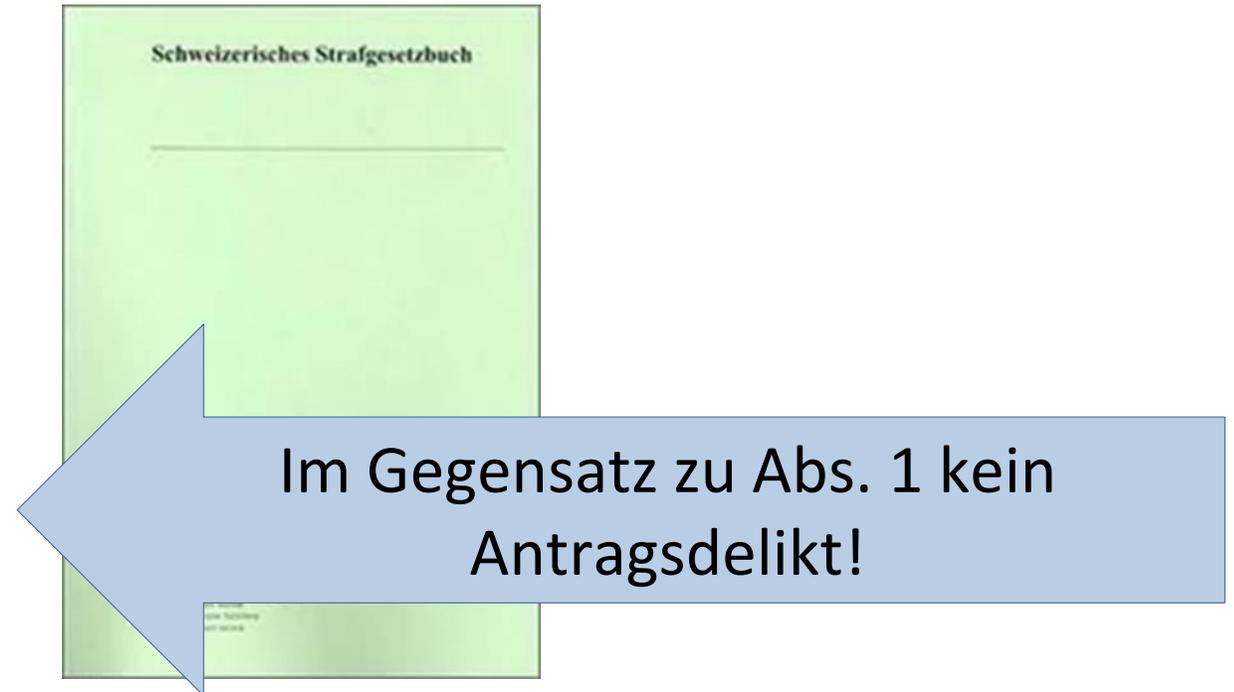
What Is Vulnerability Assessment and Penetration Testing?

[Vulnerability Assessment](#) and Penetration Testing (VAPT) are two types of vulnerability testing. The tests have different strengths and are often combined to achieve a more complete vulnerability analysis. In short, Penetration Testing and Vulnerability Assessments perform two different tasks, usually with different results, within the same area of focus.

Vulnerability assessment tools discover which vulnerabilities are present, but they do not differentiate between flaws that can be exploited to cause damage and those that cannot. Vulnerability scanners alert companies to the preexisting flaws in their code and where they are located. [Penetration tests](#) attempt to exploit the vulnerabilities in a system to determine whether unauthorized access or other malicious activity is possible and identify which flaws pose a threat to the application. Penetration tests find exploitable flaws and measure the severity of each. A penetration test is meant to show how damaging a flaw could be in a real attack rather than find every flaw in a system. Together, penetration testing and vulnerability assessment tools provide a detailed picture of the flaws that exist in an application and the risks associated with those flaws.

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} Abs. 2)

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

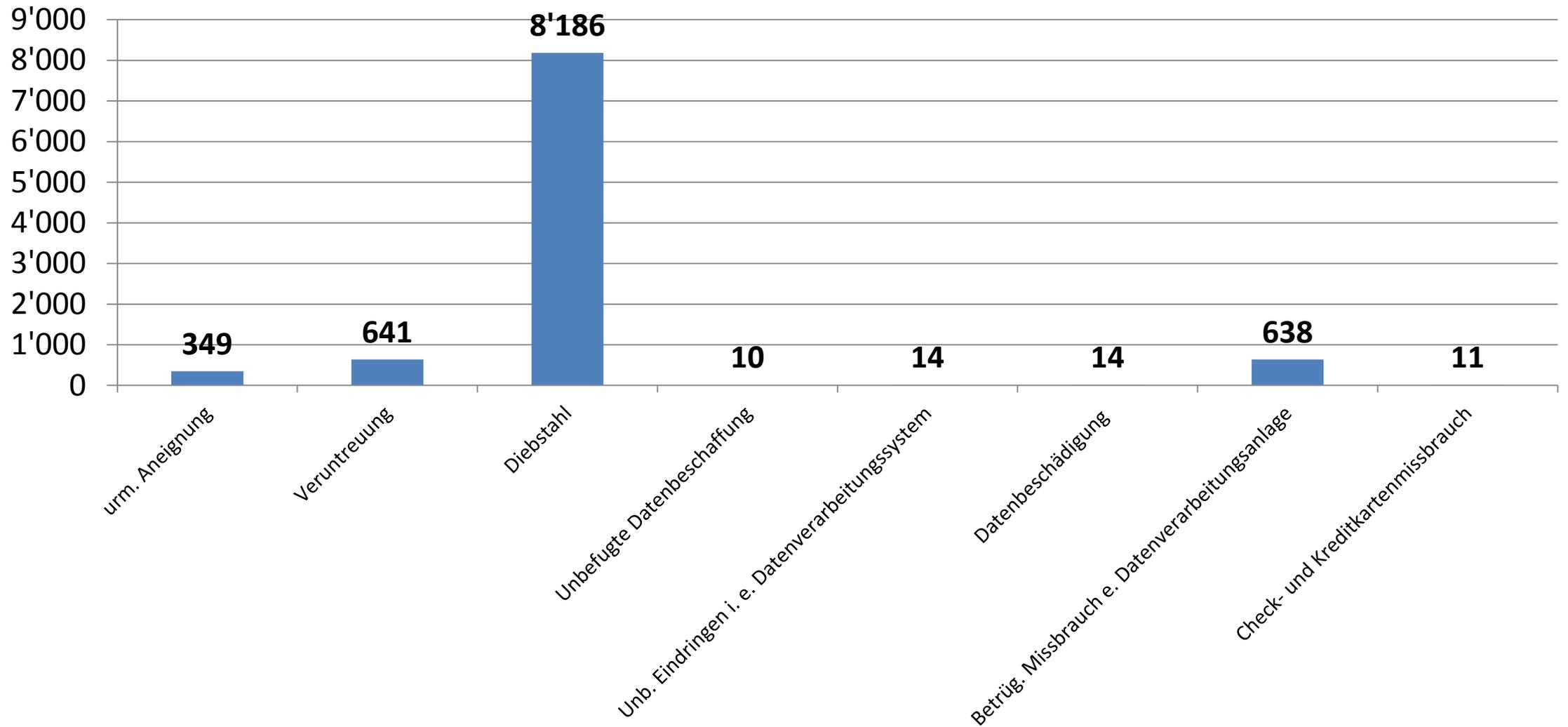


Datenbeschädigung

(Art. 144^{bis} StGB)

Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis})

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis})

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Datenbeschädigung

Grosser Schaden

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

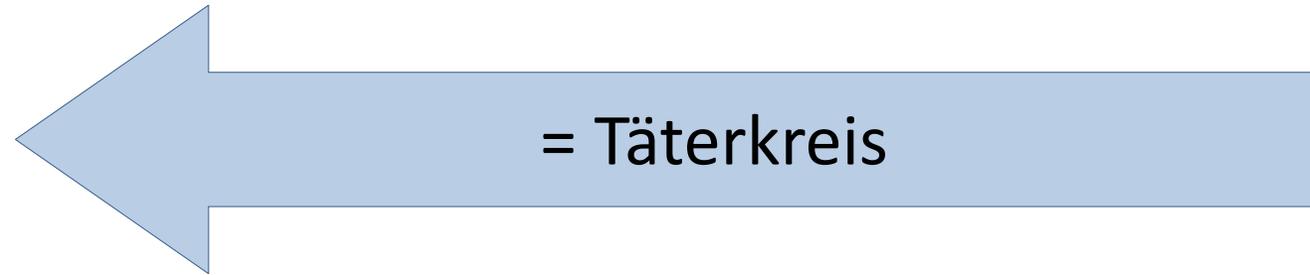
Virentatbestand

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Gewerbsmässiger Virenhandel etc.

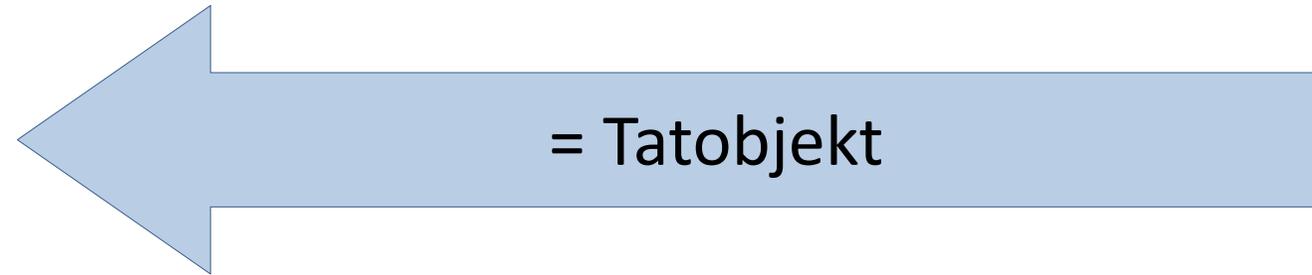
Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. **Wer** unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

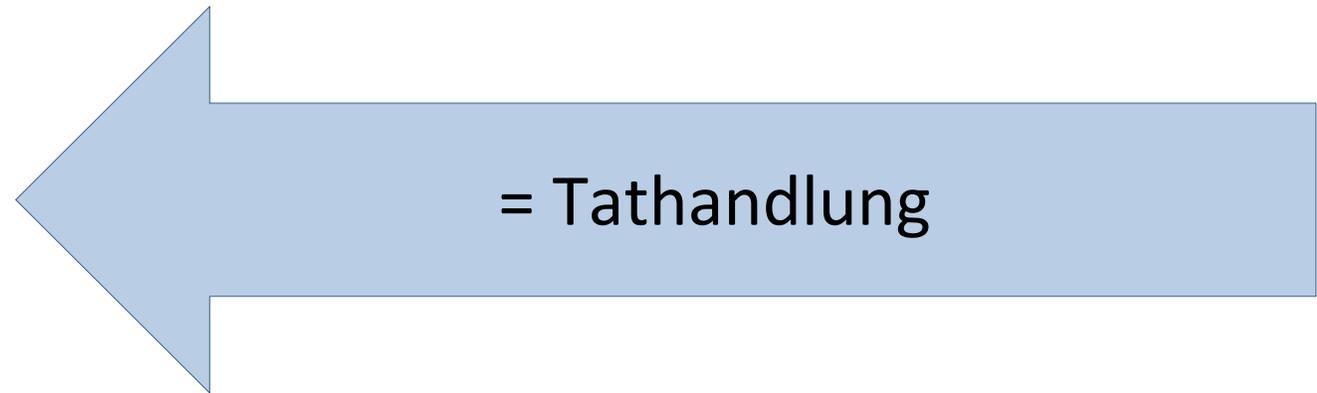
1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Anders als in Art. 143 müssen die Daten nicht besonders gegen fremden Zugriff gesichert sein!
- Art. 144^{bis} erfasst deshalb auch die einem Dritten anvertrauten Daten



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Jede Umgestaltung gespeicherter Daten
- Z.B: Teillöschungen, Hinzufügen von Daten, durch inhaltliches oder formales Umgestalten, Verknüpfung mit anderen Daten
Einschleusen von Computerviren usw.

Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Vollständiges und irreversibles Unkenntlichmachen
- Z.B.: Überschreiben, Neuformatieren, Einfügen «Killerviren», magnetischer Behandlung von Datenträgern usw.
- Aber auch Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers

Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Verhinderung der (unbeeinträchtigten) Verwendung durch den Berechtigten
- Z.B. Ändern von Passwörtern, Codes, Chiffriersystemen u.ä.
- Auch das «Verstecken» von Daten innerhalb des Systems

Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

EDV-Mitarbeiter vergisst, Firewall einzurichten.



Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unbefugt:

- Einwirkung gegen den ausdrücklichen oder mutmasslichen Willen des Datenberechtigten

Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Keine weitergehende Absicht notwendig

Datenbeschädigung (Art. 144^{bis})

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf **Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.



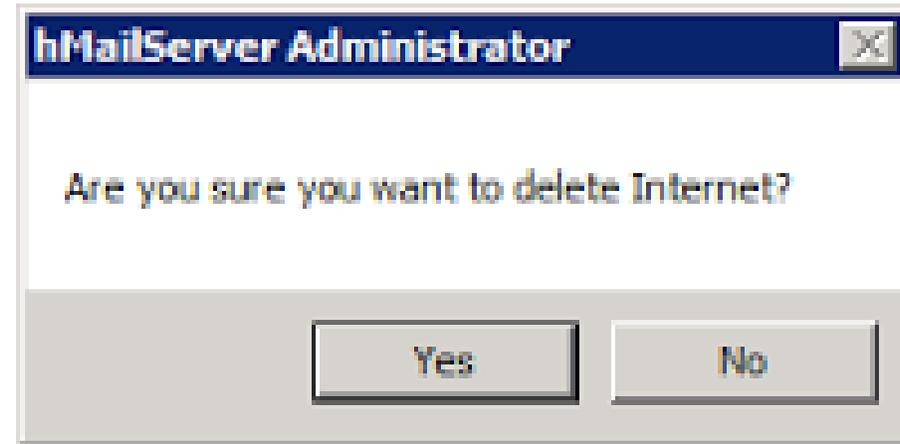
Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2)

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

- Verbrechen
- Offizialdelikt
- Schadenshöhe von CHF 10'000.-
(auch Folgeschäden)

Grosser Schaden?

Hilfe, ich habe das Internet
gelöscht!



Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen